

Erneuerung des Kanals

- in der Kretastraße im Abschnitt von Borgmannstraße bis Auf dem Gericht
- in der Straße Auf dem Gericht im Abschnitt von Kretastraße bis Limbeckstraße
- der aus dem Jahre 1925 stammende Mischwasserkanal ist baulich in einem schlechten Zustand, es besteht eine Gefahr von Tagesbrüchen
- bei allen der betroffenen Haltungen besteht eine hydraulische Überlastung
- die Mischwasserkanäle auf der Kretastraße (ca. 76 m, 3 Haltungen) sowie Auf dem Gericht (ca. 184 m, 4 Haltungen) werden in offener Bauweise erneuert; ebenso gelangen voraussichtlich acht Schächte zur Ausführung

Erneuerung der Fahrbahn

- im Abschnitt der Kanalerneuerung über die gesamte Fahrbahnbreite
- die Erneuerung erfolgt im Vollausbau (Belastungsklasse 1.0, 65 cm)
- die Fahrbahn ist über 25 Jahre alt und verfügt über einen schlechten Aufbau
- aufgrund mangelnder Tragfähigkeit ist eine Erneuerung alternativlos

Altersbedingte Schäden Kanal

- komplexe Riss- und Scherbenbildung
- undichte Muffen mit Wurzeleinwuchs
- fehlende Rohrwandungen
- sichtbarer Boden

Altersbedingte Schäden Fahrbahn

- punktuelle Ausbrüche und
- angehobene Asphaltdecke (Wellen)
- Ausbesserungen
- ungenügender/mangelhafter Aufbau

Planung

Zeitplan

- voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme: I. Quartal 2024*
- geplante Dauer der Baumaßnahme: ca. 11 Monate

Kostenschätzung

- gesamt: ca. 1.485.000,- €

Erhebung von Beiträgen

Warum werden Beiträge erhoben?

- Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) und die Beitragssatzung nach § 8 KAG der Stadt Bochum
- demnach **sind** Beiträge zu erheben, wenn eine bereits bestehende Anlage erneuert, verbessert oder erweitert wird und dadurch die angrenzenden Grundstücke wirtschaftliche Vorteile erhalten

* Der angegebene Maßnahmenbeginn stellt den frühestmöglichen Umsetzungszeitpunkt dar und kann sich im Laufe der Zeit noch verzögern. Die Anwohner werden jedoch ca. 14 Tage vor tatsächlichem Baubeginn mit einem weiteren Schreiben und zudem über Pressemitteilungen informiert.

Wann werden Beiträge erhoben?

- nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme bzw. nach Erfüllung des Bauprogramms
- Bescheiderteilungsfrist: 4 Jahre nach Bauabnahme (beginnend ab dem 01.01. des Folgejahres)

Wer ist beitragspflichtig?

- Eigentümerinnen und Eigentümer bzw.
- Erbbauberechtigte
der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind

Was beeinflusst die Beitragshöhe?

- tatsächliche Ausbaurkosten
- Verkehrsbedeutung der Straße
 - Anliegerstraße
 - Wirtschaftsweg
 - Hupterschließungsstraße
 - Sonderfälle (Ratsbeschluss)
 - Hauptverkehrsstraße
- ausgebaute Teilanlage(n)
 - Fahrbahn oder Mischfläche
 - unselbstständige Grünanlage
 - Geh- und / oder Radweg
 - Beleuchtung
 - Parkstreifen
 - (Straßenoberflächen-) Entwässerung
- eine mögliche Förderung durch das Land NRW

Ausgangslage Kretastraße / Auf dem Gericht

- der alte Kanal stammt aus dem Jahre 1925 und weist erhebliche Mängel auf
- die Fahrbahn ist über 25 Jahre alt und verfügt über einen mangelhaften und nicht ausreichend tragfähigen Oberbau
- eine Erneuerung ist alternativlos

» die Maßnahmen sind nach § 8 KAG NRW abrechenbar

- Verkehrsbedeutung: Anliegerstraße
- Ausbaurkosten (voraussichtlich): 1.485.000,- €
- Beschlussfassung für die Kanal- sowie Fahrbahnerneuerung durch die Bezirksvertretung Bochum-Ost erfolgt voraussichtlich am 22. November 2023
- eine Förderung der Baumaßnahme wird durch die Stadt Bochum beim Land NRW beantragt, sodass nach derzeitiger Rechtslage eine Reduzierung des Anliegeranteils um 100 % möglich ist

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- auf die erschlossenen Grundstücke (nach Fläche)
- nach der unterschiedlichen Bebauung (Geschosszahl) und Nutzung (Wohnen / Gewerbe) der Grundstücke, die durch individuelle Faktoren berücksichtigt werden
- ggf. Berücksichtigung von Abzugsflächen

Betroffene Grundstücke



Berechnungsmethode

1. Ausbaukosten gesamt	1.485.000,- €
./. nichtbeitragsfähige Kosten	685.000,- €
<u>./. Gemeindeanteil (40 %)</u>	<u>320.000,- €</u>
= verbleibender Anliegeranteil (60 %)	480.000,- €
2. Verbleibender Anliegeranteil	480.000,- €
./. mögliche Förderung Land NRW (100 %)	480.000,- €
= Anliegeranteil	0,- €

Ihre Rechte & Pflichten

- das Einlegen von Rechtsmitteln ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides möglich
- der Straßenbaubeitrag ist grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraumes zu zahlen
- ist dies aus finanziellen Gründen nicht möglich, kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden (§ 8a KAG NRW) und ist (mit 2 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen

Ihre Informationsmöglichkeiten

- sämtliche Abrechnungsunterlagen können nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der Stadt Bochum eingesehen und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden
- genauere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter:
www.bochum.de/Tiefbauamt/Dienstleistungen-und-Infos/Strassenbaubeitraege
- Ansprechpartner im Tiefbauamt der Stadt Bochum sind:
 - Herr Kresimon (Beitragserhebung) – Kretastrasse.Auf-dem-Gericht@bochum.de
 - Frau Schweer (Planung Kanalbau) – Kretastrasse.Auf-dem-Gericht@bochum.de
 - Herr Kotkowski (Straßenbau) – Kretastrasse.Auf-dem-Gericht@bochum.de